



Vicente Ferrer Stiftung gGmbH, Berlin

Jahresabschluss

zum 31. März 2025

14.10.2025
digitale Ausfertigung





Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis

Bescheinigung

Bilanz zum 31. März 2025

Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)

Anlagenspiegel zum 31. März 2025

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. April bis 31. März 2025





Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kontennachweis zur Bilanz zum 31. März 2025
- Anlage 2 Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. April bis 31. März 2025
- Anlage 3 Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 4 Steuerliche Verhältnisse
- Anlage 5 wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 6 Geschäftsbedingungen



Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Organisation Vicente Ferrer Stiftung gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis 31. März 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 14.10.2025



Sebastian Schulze
Steuerberater



Andreas Rachmann
Steuerberater



AIOS Tax AG
Steuerberateratungsgesellschaft

BILANZ zum 31. März 2025

Vicente Ferrer Stiftung gGmbH gemeinnützige Organisation, 13187 Berlin

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	II. Kapitalrücklage		43.733,91	83.062,65
II. Sachanlagen				III. Bilanzgewinn		0,00	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		378,00	754,00	Summe Eigenkapital		68.733,91	108.062,65
Summe Anlagevermögen		379,00	755,00	B. andere Sonderposten		85.844,55	0,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Rückstellungen		3.000,00	2.500,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		620,00	D. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.104,50</u>		<u>1.050,00</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.437,87		6.112,09
		1.104,50	1.670,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.437,87 (EUR 6.112,09)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		168.166,70	118.261,03	2. sonstige Verbindlichkeiten	3.930,20		5.830,88
Summe Umlaufvermögen		169.271,20	119.931,03	- davon aus Steuern EUR 3.589,20 (EUR 3.560,78)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.296,33	1.844,59	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.930,20 (EUR 5.830,88)			
		<u>170.946,53</u>	<u>122.530,62</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		13.368,07	11.942,97
						0,00	25,00
						<u>170.946,53</u>	<u>122.530,62</u>

Vicente Ferrer Stiftung gGmbH gemeinnützige Organisation, 13187 Berlin

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Vicente Ferrer Stiftung gGmbH

Firmensitz laut Registergericht: Essen

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Essen

Register-Nr.: 26793

Unterschrift der Geschäftsführung

Ort, Datum

Unterschrift



Andrea Rudolph
16.10.2025 09:39:18 [UTC+2]

ANLAGENSPIEGEL zum 31. März 2025

Vicente Ferrer Stiftung gGmbH gemeinnützige Organisation, 13187 Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.04.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.03.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.04.2024 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.03.2025 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.03.2025 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.879,60				3.879,60	3.878,60				3.878,60		1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	3.879,60				3.879,60	3.878,60				3.878,60		1,00
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.718,57	336,76			9.055,33	7.964,57	712,76			8.677,33		378,00
Summe Sachanlagen	8.718,57	336,76			9.055,33	7.964,57	712,76			8.677,33		378,00
Summe Anlagevermögen	12.598,17	336,76			12.934,93	11.843,17	712,76			12.555,93		379,00

Vicente Ferrer Stiftung gGmbH gemeinnützige Organisation, 13187 Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Spenden und Förderungen		438.434,56	119.545,40
2. Gesamtleistung		438.434,56	119.545,40
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		258,95
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>2.504,57</u>		<u>2.488,99</u>
		2.504,57	2.747,94
4. Projektkosten			
a) Aufwendungen für Projektarbeit		122.744,61	111.899,09
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	215.011,41		204.785,64
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>37.827,73</u>		<u>36.819,35</u>
		252.839,14	241.604,99
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		712,76	1.459,80
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	6.558,20		6.570,51
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.260,59		1.950,75
c) Reparaturen und Instandhaltungen	1.537,30		1.622,22
d) Werbe- und Reisekosten	68.213,85		54.156,59
e) verschiedene betriebliche Kosten	24.107,03		17.998,09
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.294,39</u>		<u>214,55</u>
		103.971,36	82.512,71
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	2,50
9. Ergebnis nach Steuern		39.328,74-	315.185,75-
10. Jahresfehlbetrag		39.328,74	315.185,75
11. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		39.328,74	315.185,75
12. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Anlagen

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. März 2025

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
130	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	1,00	1,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
650	Büroeinrichtung	1,00	1,00
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>377,00</u>	<u>753,00</u>
		378,00	754,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1210	Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	0,00	620,00
	sonstige Vermögensgegenstände		
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	54,50	0,00
1350	Kautionen	<u>1.050,00</u>	<u>1.050,00</u>
		1.104,50	1.050,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1800	Sparkasse Essen # 810 39 21	167.926,78	118.257,83
1850	PayPal # info@vfstiftung.de	<u>239,92</u>	<u>3,20</u>
		168.166,70	118.261,03
	Rechnungsabgrenzungsposten		
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.296,33	1.844,59
		<u><u>170.946,53</u></u>	<u><u>122.530,62</u></u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. März 2025

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital		
2900	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	Kapitalrücklage		
2920	Kapitalrücklage	43.733,91	83.062,65
	Bilanzgewinn		
	Bilanzgewinn	0,00	0,00
	andere Sonderposten		
2980	Übrige andere Sonderposten	85.844,55	0,00
	sonstige Rückstellungen		
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	3.000,00	2.500,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.	9.437,87	6.112,09
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.437,87 (EUR 6.112,09)		
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		
	sonstige Verbindlichkeiten		
1210	Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	341,00	0,00
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	2.270,10
3730	Verbindlich. Lohn- und Kirchensteuer	3.504,46	3.545,77
		3.845,46	5.815,87
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	69,73	15,01
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	15,01	0,00
		84,74	15,01
		3.930,20	5.830,88
	davon aus Steuern EUR 3.589,20 (EUR 3.560,78)		
3730	Verbindlich. Lohn- und Kirchensteuer		
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		
Übertrag		170.946,53	122.505,62

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. März 2025

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			170.946,53	122.505,62
3841	Umsatzsteuer Vorjahr			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.930,20 (EUR 5.830,88)			
1210	Forderungen aus Lieferungen/Leistungen			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten			
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
3841	Umsatzsteuer Vorjahr			
	Rechnungsabgrenzungsposten			
3900	Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	25,00
			<u>170.946,53</u>	<u>122.530,62</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.04.2024 bis 31.03.2025

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Spenden und Förderungen			
4000	Spenden (Donations & Grants)	138.434,56	119.545,40
4005	Zuwendungen/ Förderungen	<u>300.000,00</u>	<u>0,00</u>
		438.434,56	119.545,40
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	258,95
Übrige sonstige betriebliche Erträge			
4830	Sonstige betriebliche Erträge	0,01	4,00
4972	Erstattungen Aufwendungs- gleichsG	<u>2.504,56</u>	<u>2.484,99</u>
		2.504,57	2.488,99
Aufwendungen für Projektarbeit			
5200	Spenden Nepal/ Indien	116.870,56	106.543,58
5205	Spenden Dtl - International Giving Found	<u>5.874,05</u>	<u>5.355,51</u>
		122.744,61	111.899,09
Löhne und Gehälter			
6020	Gehälter	107.937,60	102.861,78
6027	Geschäftsführergehälter	100.895,01	96.150,33
6070	Krankengeldzuschüsse	<u>6.178,80</u>	<u>5.773,53</u>
		215.011,41	204.785,64
soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	37.021,90	35.628,30
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	570,19	568,35
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt- frei	<u>235,64</u>	<u>622,70</u>
		37.827,73	36.819,35
Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	376,00	376,20
6260	Sofortabschreibung GWG	<u>336,76</u>	<u>1.083,60</u>
		712,76	1.459,80
Raumkosten			
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgü- ter	6.558,20	6.570,51
Übertrag		58.084,42	239.241,05-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.04.2024 bis 31.03.2025

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		58.084,42	239.241,05-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6400	Versicherungen	1.103,57	1.099,56
6420	Beiträge	1.028,50	777,75
6426	Beiträge GEZ	<u>128,52</u>	<u>73,44</u>
		2.260,59	1.950,75
	Reparaturen und Instandhaltungen		
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	1.537,30	1.622,22
	Werbe- und Reisekosten		
6601	Anzeigen, Drucksachen	62.308,77	50.488,89
6605	Streuartikel	52,49	237,16
6610	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	67,05	91,56
6630	Repräsentationskosten	0,00	273,62
6640	Bewirtungskosten	0,00	12,39
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	0,00	5,31
6650	Reisekosten Arbeitnehmer	5.380,64	2.962,06
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	<u>404,90</u>	<u>85,60</u>
		68.213,85	54.156,59
	verschiedene betriebliche Kosten		
6303	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	11.075,06	94,01
6800	Porto	325,00	1.370,00
6805	Telefon	258,42	190,47
6810	Internetkosten	59,95	0,00
6815	Bürobedarf	290,18	504,56
6820	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	52,68	65,00
6821	Fortbildungskosten	233,70	0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	2.035,50	2.472,20
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	3.000,00	2.868,90
6830	Buchführungskosten	4.757,24	7.969,62
6831	Lohnbuchführungskosten	820,30	873,46
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	69,26	45,95
6853	Kosten Spender-Kontaktaufnahme	1,97	2,07
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>1.127,77</u>	<u>1.541,85</u>
		24.107,03	17.998,09
Übertrag		38.034,35-	314.968,70-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.04.2024 bis 31.03.2025

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		38.034,35-	314.968,70-
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		
6960	Periodenfremde Aufwendungen	1.294,39	214,55
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7300	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	2,50
	Jahresfehlbetrag	39.328,74	315.185,75
	Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
7730	Entnahmen aus Kapitalrücklagen	39.328,74	315.185,75
	Bilanzgewinn	0,00	0,00

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Vicente Ferrer Stiftung gGmbH
Rechtsform:	gGmbH
Gründung am:	24.05.2015
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Wollankstraße 131a 13187 Berlin
Name laut Registergericht:	Vicente Ferrer Stiftung gGmbH
Registergericht:	Essen
Register-Nr.:	26793
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 13.08.2019
Geschäftsjahr:	01.04.2024 bis 31.03.2025
Gegenstand des Unternehmens:	gemeinnützige Organisation
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00
Gesellschafter/-in:	FUNDACIÓN VICENTE FERRER
Geschäftsführung, Vertretung:	Andrea Rudolph
Prokura:	nicht erteilt
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/612/06812

Organschaftsverhältnisse: keine

Steuerfestsetzung: 2023

Steuererklärungen/-bescheide: 2023

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen: keine

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die aus der Bilanz zum 31. März 2025 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.03.2025		Bilanz zum 31.03.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Sachanlagen	0,4	0,2	0,8	0,7	-0,4	-50,0
Forderungen	0,0	0,0	0,6	0,5	-0,6	-100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	1,1	0,6	1,1	0,9	0,0	0,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	168,2	98,4	118,3	96,6	49,9	42,2
Rechnungsabgrenzungsposten	1,3	0,8	1,8	1,5	-0,5	-27,8
Summe Aktiva	170,9	100,0	122,5	100,0	48,4	39,5

	Bilanz zum 31.03.2025		Bilanz zum 31.03.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	68,7	40,2	108,1	88,2	-39,4	-36,4
Rückstellungen	3,0	1,8	2,5	2,0	0,5	20,0
Lieferverbindlichkeiten	9,4	5,5	6,1	5,0	3,3	54,1
Sonstige Verbindlichkeiten	3,9	2,3	5,8	4,7	-1,9	-32,8
Summe Passiva	170,9	100,0	122,5	100,0	48,4	39,5

Wirtschaftliche Verhältnisse

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2024/2025 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt, wobei die drei Bereiche der Kapitalflussrechnung als Einheit zu betrachten sind.

Kapitalflussrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Periodenergebnis		39.328,74-	315.185,75-
+ Abschreibung auf Gegenstände des Anlagevermögens		712,76	1.459,80
+ Zunahme der Rückstellungen		500,00	500,00-
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		961,00	620,00-
+ Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		493,76	25.889,60
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.325,78	1.829,31
+ Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		83.577,87	2.417,76
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		50.242,43	284.709,28-
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		336,76	2.212,80
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		336,76-	2.212,80-
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung oder Auszahlungen an Unternehmenseigner (JVZ)		0,00	340.000,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		0,00	340.000,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)		49.905,67	53.077,92
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		118.261,03	65.183,11
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		168.166,70	118.261,03

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AIOS Tax AG Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 11.000.000,00 €⁴ (in Worten: elf Millionen €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



Allgemeine Geschäftsbedingungen

– 2 –

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.